

Satzung der DIHK über die Einrichtung eines Rates für Integrität und Schlichtung und zur Regelung eines Beschwerdeverfahrens (Beschwerdesatzung)

Die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2023 gemäß § 11a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe k Satzung der DIHK vom 7. September 2022 (BANZ AT 07.10.2022 B1) folgende Satzung über die Einrichtung eines Rates für Integrität und Schlichtung und zur Regelung eines Beschwerdeverfahrens (Beschwerdesatzung) beschlossen:

Präambel

Die effektive Wahrnehmung des Gesamtinteresses der den IHKs zugehörigen Gewerbetreibenden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist Kernaufgabe der DIHK. Grundlegend dabei sind die Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen sowie die möglichst vollständige Erfassung der Interessen der den IHKs zugehörigen Gewerbetreibenden, die abwägend und ausgleichend berücksichtigt werden. Zugleich gewährt die DIHK den erforderlichen Minderheitenschutz. Der Rat für Integrität und Schlichtung ist damit beauftragt, vor diesem Hintergrund die Aktivitäten der DIHK zu beobachten. Er nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses nach § 11a Absatz 3 Satz 3 IHKG in Bezug auf Beschwerden von IHK-Zugehörigen wahr. Er leistet einen Beitrag dazu, die Transparenz der Arbeit der DIHK und das Vertrauen in diese zu erhöhen. Der Rat für Integrität und Schlichtung hat ein Initiativrecht und veröffentlicht seine Berichte.

Teil 1 Rat für Integrität und Schlichtung

§ 1 Aufgaben

(1) Die DIHK setzt einen Rat für Integrität und Schlichtung (nachfolgend: Rat) ein, der

1. die Tätigkeiten der DIHK zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses nach § 10a IHKG auf Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen prüft,
2. die Instrumente der DIHK zur kontinuierlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses bewertet,
3. als Beschwerdeausschuss die Beschwerden von IHK-Zugehörigen entgegennimmt und prüft,
4. auf Aufforderung der Organe der DIHK diese hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Nr. 1 dieses Absatzes berät,
5. regelmäßig gemäß § 6 gegenüber den Organen über seine Tätigkeit berichtet.

(2) Der Rat ist unabhängig, hat Initiativrecht und wird weisungsfrei tätig.

§ 2 Mitglieder

- (1) Das Präsidium der DIHK beruft fünf bis sieben Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sollen über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Wahrnehmung des Gesamtinteresses verfügen. Dazu zählen insbesondere Vertreterinnen/Vertreter des Ehren- und Hauptamts der IHK-Organisation, der Adressaten der Wahrnehmung des Gesamtinteresses und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt.
- (2) Die Arbeit im Rat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Präsidium abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds soll das Präsidium ein neues Mitglied für die verbleibende Berufenungsperiode bestellen.
- (5) Die Mitglieder bestimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Arbeit des Rates wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle nimmt alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch in Beschwerdeverfahren, wahr. Fachlich weisungsbefugt ist insoweit die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates, bei dessen Abwesenheit die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

§ 4 Arbeit des Rates

- (1) Der Rat berät und entscheidet in regelmäßigen Sitzungen. § 9 der Satzung der DIHK gilt entsprechend. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende lädt zur Sitzung mit einer Frist von vier Wochen ein. Wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende es wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit für erforderlich hält, kann sie/er binnen einer Woche zur Sitzung laden.
- (2) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Rat einzuberufen.

§ 5 Informationspflichten der Hauptgeschäftsführung

- (1) Die Hauptgeschäftsführung ist verpflichtet, dem Rat die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Einmal im Jahr

berichtet die Hauptgeschäftsführung dem Rat in seiner Sitzung über aktuelle Themen in Bezug auf § 1.

- (2) Die Hauptgeschäftsführung ist insbesondere verpflichtet, den Rat zu informieren,
1. über das Compliance-Management-System in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen und dessen Aktualisierungen,
 2. über Klagen von IHK-Zugehörigen oder IHKs nach § 11a Absatz 3 IHKG, insbesondere über die in diesen Verfahren ergangenen Urteile,
 3. über eventuelle Beanstandungen der Rechtsaufsicht in Bezug auf Kompetenzverletzungen.

§ 6 Bericht, Sonderbericht, Initiativrecht

- (1) Der Rat berichtet dem Präsidium jährlich über seine Feststellungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1. Der Bericht wird auf der Homepage der DIHK veröffentlicht. Die Organe der DIHK haben das Recht, vorab zum Bericht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden mit dem Bericht veröffentlicht.
- (2) Der Rat erstattet auf Bitte eines Organs der DIHK einen Sonderbericht.
- (3) Der Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Sonderbericht zu erstatten, wenn er dies in Bezug auf seine Feststellungen für erforderlich hält.
- (4) Für Sonderberichte gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Soweit der Rat ein Fehlverhalten oder das Risiko eines solchen feststellt, informiert er unverzüglich die Hauptgeschäftsführung.

Teil 2 Beschwerden von IHK-Zugehörigen

§ 7 Beschwerderecht

- (1) IHK-Zugehörige (§ 2 IHKG) haben das Recht, gegenüber der DIHK Beschwerde zu erheben, soweit sie der Ansicht sind, dass diese die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a IHKG überschreitet oder eines ihrer Organe gegen einen Beschluss der Vollversammlung verstößt.
- (2) Die DIHK informiert auf ihrer Internetseite über das Beschwerderecht.

§ 8 Einlegung, Form, Frist und Inhalt der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung der DIHK zu erheben. Die Geschäftsstelle des Rates nimmt

Beschwerden entgegen und bestätigt der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer den Eingang.

- (2) Die Beschwerdeführerin/Der Beschwerdeführer hat ihre/seine Kammerzugehörigkeit zu belegen. Die beanstandete Handlung und die behauptete Kompetenzüberschreitung im Sinne von § 7 dieser Satzung sind konkret darzulegen.
- (3) Geht eine Beschwerde im Sinne dieser Satzung bei einer anderen Stelle der DIHK ein, leitet sie diese unverzüglich an die Geschäftsstelle weiter.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Hauptgeschäftsführung unverzüglich über eingelegte Beschwerden.

§ 9 Verfahrensbeteiligte und Verfahren

- (1) Beteiligte an dem Beschwerdeverfahren sind die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer und die DIHK.
- (2) Die Geschäftsstelle bezieht die IHK, in deren Bezirk die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer den Hauptsitz hat, in das Verfahren bis zur Berichterstattung an den Rat nach Absatz 6 ein.
- (3) Bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde Bedenken, insbesondere, weil die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Kammerzugehörigkeit nicht belegt hat oder unklar ist, welche Handlung oder Kompetenzüberschreitung gerügt werden soll, hört die Geschäftsstelle die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer dazu an.
- (4) Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bemüht sich die Geschäftsstelle um eine umfassende Klärung des Anliegens der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers.
- (5) Die Geschäftsstelle holt die Stellungnahmen der Bereiche der DIHK ein, die an der durch die Beschwerde angegriffenen Handlung beteiligt waren.
- (6) Nach Eingang aller Informationen berichtet die Geschäftsstelle an den Beschwerdeausschuss.

§ 10 Erörterung, Verständigung, Abschluss des Verfahrens

- (1) Ist die Beschwerde zulässig und nicht offensichtlich unbegründet, kann der Rat den Verfahrensbeteiligten eine gemeinsame Erörterung vorschlagen.
- (2) Ziel der Erörterung ist es, zwischen den Verfahrensbeteiligten Möglichkeiten einer Verständigung zu finden.

- (3) Kommt eine Verständigung zustande, wird diese vom Rat schriftlich festgehalten und den Verfahrensbeteiligten übermittelt. Sie wird auf der Website der DIHK veröffentlicht, wenn die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen.
- (4) Kommt eine Verständigung nicht zustande, teilt der Rat den Verfahrensbeteiligten seine Auffassung unter Angabe der tragenden Gründe mit.
- (5) Ergebnisse der Beschwerdeverfahren werden im jährlichen Bericht des Rates nach § 6 Absatz 1 dargestellt.

Teil 3 Beschwerden und Anliegen von Industrie- und Handelskammern

§ 11 Beschwerderecht der Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammern haben in den in § 7 Absatz 1 dieser Satzung genannten Fällen das Recht, gegenüber der DIHK Beschwerde zu erheben. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Regelungen des Teils 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ältestenrat (§ 17 der Satzung der DIHK) die Aufgabe des Beschwerdeausschusses wahrnimmt.

§ 12 Befassung mit Anliegen von Industrie- und Handelskammern

- (1) Organe von Industrie- und Handelskammern haben die Möglichkeit, sich in eigenen Angelegenheiten auch außerhalb eines Verfahrens nach § 11 an den Ältestenrat zu wenden. Sie können sich ferner mit allen Anliegen an den Ältestenrat wenden, welche die reibungslose Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben innerhalb der IHKs oder die Zusammenarbeit zwischen IHKs untereinander bzw. zwischen IHKs und der DIHK betreffen.
- (2) Der Ältestenrat ist im Umgang mit Anfragen nach Absatz 1 frei, das Verfahren nach eigenem Ermessen zu gestalten und ggfs. Vorschläge zu unterbreiten. Alle Kontakte nach Absatz 1 sind vertraulich zu behandeln.

Teil 4 Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, 24. Januar 2023

Peter Adrian
Präsident

Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer